

Satzung der Stadt Krefeld für den
Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts
vom 12.12.2016

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016, S 330-334\)](#)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 21.12.2017, S. 310 ff\)](#)

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 24.02.2019

[\(Krefelder Amtsblatt Nr. 10 vom 07.03.2019, S. 75\)](#)

§ 1 Rechtsform, Name, Sitz, Stammkapital

(1) Der Kommunalbetrieb Krefeld ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Krefeld in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114a GO NRW) (Kommunalunternehmen). Das Kommunalunternehmen wurde durch Umwandlung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ nach der Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge begründet. Es ist mit Bekanntmachung der Satzung am 16.12.2016 entstanden.

Entsprechend § 114a Abs. 3 Gemeindeordnung NRW können dem Kommunalbetrieb Krefeld weitere Aufgaben zugewiesen werden.

(2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.

(3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Krefeld.

(4) Das Stammkapital beträgt 10.000.000 Euro.

(5) Als Siegel führt das Kommunalunternehmen das Dienstsiegel der Stadt Krefeld gemäß der Hauptsatzung der Stadt Krefeld mit der Umschriftung „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

(1) Die Anstalt übernimmt folgende, auf sie übertragene Aufgaben, die sie im eigenen Namen und in eigener Verantwortung entsprechend § 114 a Abs. 3 Satz 1 GO NRW durchführt:

1. das auf dem Gebiet der Stadt Krefeld anfallende Abwasser zu beseitigen und die hierfür notwendigen Anlagen vorzuhalten, zu planen, zu bauen und zu betreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen nach § 114a Abs. 3 GO NRW die ihr gemäß § 56 WHG i.v.m. § 46 LWG obliegenden Aufgaben der Abwasserbeseitigung zur Wahrnehmung im eige-

nen Namen und in eigener Verantwortung. Ausgenommen ist die Pflicht zur Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 46 Abs. 1 Nr. 6 LWG, die bei der Stadt Krefeld verbleibt. Im Umfang der übertragenen Aufgaben ist das Kommunalunternehmen abwasserbeseitigungspflichtig. Das Kommunalunternehmen bereitet die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes zur Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Krefeld vor,

2. Aufstellung und Fortschreibung des Wasserversorgungskonzeptes entsprechend den Vorgaben von § 38 Abs. 3 LWG,

3. die Gewässerunterhaltung einschließlich des Gewässerausbaus, dem Ausgleich der Wasserführung und den Hochwasserschutz bei den auf dem Gebiet der Stadt Krefeld liegenden Gewässern im Sinne § 3 Abs. 1 Nr. 3 LWG i.V. mit § 4 Abs. 5 WHG nach den gesetzlichen Vorschriften. Zu den Aufgaben gehören auch die Unterhaltung, die Planung, der Bau und der Betrieb der dafür notwendigen Anlagen. Insoweit überträgt die Stadt Krefeld der Anstalt gemäß § 62 Abs. 1 LWG in Verbindung mit § 40 WHG die ihr obliegende Gewässerunterhaltungs- und Ausbaupflicht,

4. Planung, Bau und Betrieb der Toilettenanlagen,

5. die Abfallentsorgung nach den gesetzlichen Vorschriften als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach § 5 LAbfG einschließlich der Erstellung des kommunalen Abfallwirtschaftskonzeptes i.S.v. § 5a LAbfG und der Abfallbilanzen i.S.v. § 5 c LAbfG,

6. die Straßenreinigung und den Winterdienst nach Maßgaben der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NRW-StrReinG NRW),

7. Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplanes,

8. Betrieb und Unterhaltung des Krefelder Umweltzentrums,

9. Bestattungswesen als Friedhofsträger i.S. § 1 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes – BestG NRW einschließlich der Verwaltung und dem Betrieb der Leichenhallen, des Krematoriums und der Ehrengräber im Sinne des § 27 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.05.2016 sowie der Bedarfsplanung, dem Entwurf, Bau, Betrieb, Unterhaltung und Verwaltung der städtischen Friedhöfe,

10. Bewirtschaftung der städtischen Wälder nach den Vorgaben der §§ 32 ff Landesforstgesetz NRW – LfoG einschließlich der langfristigen Forsteinrichtung, der Anlage, Pflege und dem Schutz der Waldbestände sowie Bau und Unterhaltung von Wald- und Reitwegen, Erholungs- und Sondereinrichtungen, Maßnahmen der Landschaftspflege im Wald und den zugeordneten Freiflächen, Holzeinschlag und sonstige forstliche Nutzung, dem Verkauf von Walderzeugnissen, sowie der Erstellung von forstlichen Gutachten und Waldbewertungsgutachten,

11. Beratung von Vereinen bei der Planung und Errichtung von vereinseigenen Sportanlagen.

Die Übernahme der Aufgaben nach Ziffer 2 bis 11 erfolgt mit Inkrafttreten der Änderungssatzung.

(2) Die Anstalt kann darüber hinaus jeweils im Auftrag als Erfüllungsgehilfin der Stadt Krefeld folgende Aufgaben wahrnehmen:

1. die Objektplanung, den Bau und die Unterhaltung städtischer Infrastruktureinrichtungen wie Straßenverkehrsanlagen, Wege, Plätze, Brücken, einschließlich der Straßenbeleuchtung und des Straßenbegleitgrüns, Ingenieurbauten, Lärmschutzanlagen, der Anstrahlung besonderer Gebäude, der Lichtsignalanlagen, des Parkleitsystems, anderer Verkehrseinrichtungen und der Senkenreinigung,
2. die Beflaggung der Stadt im Bereich der öffentlichen Straßen,
3. Vertretung der Stadt Krefeld in Wasser- und Deichverbandsghremien,
4. die Durchführung von Absperrrnaßnahmen im öffentlichen Raum bei Veranstaltungen,
5. Objektplanung, Bau und Unterhaltung von Grünflächen und Freianlagen für die Fachbereiche der Stadt Krefeld,
6. Objektplanung , Bau, Unterhaltung, Betrieb und Verwaltung der öffentlichen Grünflächen und deren Einrichtungen einschließlich des Freizeitwegenetzes,
7. Erhaltung (Anlegung, Instandhaltung und Pflege) der Gräber nach § 5 Abs. 3 Gräbergesetz (Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft),
8. Objektplanung , Bau, Unterhaltung und Verwaltung von Spielplätzen,
9. technische Betreuung von Spielplatzinitiativen,
10. Durchführung der Maßnahmen für den Naturschutz gemäß §§ 135 a ff BauGB,
11. Betrieb und Unterhaltung des Botanischen Gartens,
12. Betreuung und Verwaltung der Kleingartenanlagen,
13. Objektplanung, Bau, Verwaltung, Unterhaltung und Betrieb der in Anlage 2 aufgeführten Sporteinrichtungen der Stadt Krefeld einschließlich der Gebäudeunterhaltung und Energiebewirtschaftung für die Sport- und Freizeitbauten.

Die Wahrnehmung der Aufgaben im Auftrag als Erfüllungsgehilfin erfolgt auf der Grundlage eines mit der Stadt Krefeld für jeden Bereich separat abzuschließenden Leistungsvertrages, der der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.

(3) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, zur Unterstützung seiner Aufgaben und zur Förderung des Anstaltszwecks Mitgliedschaften in Verbänden und Vereinen zu begründen.

(4) Das Kommunalunternehmen wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 3 Kompetenzen des Kommunalunternehmens

(1) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen für das gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben. Die Stadt Krefeld überträgt dem Kommunalunternehmen insoweit das Recht gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) Gebühren und Beiträge im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide zu vollstrecken.

Das Kommunalunternehmen kann zur Durchführung der Vollstreckung die Stadt Krefeld um Amtshilfe ersuchen.

(2) Das Kommunalunternehmen kann Beamtinnen und Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer.

(3) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils gültigen Fassung ist anzuwenden.

(4) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalten des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Zusammenarbeit zwischen der Stadt Krefeld und dem Kommunalunternehmen wird in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im Übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Kommunalunternehmen kann nach Maßgabe des § 114 a Abs. 4 GO andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an solchen beteiligen, wenn dies dem Anstaltszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

§ 4 Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind

1. der Vorstand (§ 5)
2. der Verwaltungsrat (§§ 6 bis 8).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Krefeld.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) gelten entsprechend.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, ist ein Mitglied durch den Verwaltungsrat als Sprecher des Vorstandes zu bestimmen.

(2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.

(3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Beschlussfassung des Verwaltungsrats bedarf; diese regelt u.a. die Aufgabenverteilung und die Rechte der Vorstandsmitglieder untereinander.

(4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.

Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, sind Entscheidungen einvernehmlich zu treffen. Sollten Entscheidungen nicht einvernehmlich getroffen werden können, gilt die Mehrheitsentscheidung. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Sprecher des Vorstandes. Näheres regelt die Geschäftsordnung im Sinne von Absatz 3.

(5) Die Anstalt wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Vorstand vorhanden, vertritt dieser die Anstalt. Sind mehrere Vorstände vorhanden, wird die Anstalt durch zwei Vorstände gemeinschaftlich oder durch einen Vorstand gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

Näheres regelt die Geschäftsordnung im Sinne von Absatz 3.

Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen Prokura zu erteilen. Der Vorstand kann einzelnen Mitarbeiter/innen der Anstalt für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften durch schriftliche Erklärung die Vertretungsbefugnis erteilen.

Nähere Einzelheiten zur Vertretungsbefugnis bleiben der Geschäftsordnung nach § 5 Abs. 3 dieser Satzung vorbehalten.

Der Vorstand wird für Geschäfte zwischen Beteiligungsgesellschaften der Stadt und der Anstalt von dem Verbot des Selbstkontrahierens (§ 181 BGB) befreit.

(6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu erteilen. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Erfolgs- und Vermögensplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Krefeld haben, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt Krefeld unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(7) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kommunalunternehmens. Er ist zuständig für sämtliche beamtenrechtlichen Entscheidungen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Beschäftigten einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan. Er unterzeichnet die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen und Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Vorstand kann die Unterschriftenbefugnis durch interne Dienstanweisung übertragen.

§ 6 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Oberbürgermeister/in und 17 übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter nach Abs. 3 namentlich gewählt. Der/Die Vertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Mitglied des Verwaltungsrates wird auf seinen/ihren Vorschlag aus dem Kreis der Beigeordneten der Stadt Krefeld vom Rat bestellt. Diese/r Vertreter/in kann an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.

(2) Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Oberbürgermeister/in. Den/die erste/n Stellvertreter/in und den/die zweite/n Stellvertreter/in des/der Oberbürgermeisters/in als Vorsitzende/r des Verwaltungsrates wählt der Rat der Stadt Krefeld aus den Mitgliedern des Verwaltungsrates.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates und ihre Stellvertreter werden vom Rat der Stadt Krefeld aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die erneute Wahl von Mitgliedern ist zulässig.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

(5) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Krefeld auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an den Sitzungen, deren Höhe sich an vergleichbaren Gesellschaften orientiert und durch den Verwaltungsrat festgelegt wird.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen. Der Verwaltungsrat beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
2. die Beteiligung und Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
3. die Bestellung und Abberufung des Vorstandes sowie über die vertraglichen Regelungen der Dienstverhältnisse,
4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplans und Stellenübersicht,
5. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung,
6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
7. die Entlastung des Vorstandes,
8. Rechtsgeschäfte des Kommunalunternehmens im Sinne des § 111 GO NRW,
9. die Geschäftsordnung des Vorstands.

Im Falle der Nr. 2 und 8 unterliegt der Verwaltungsrat der vorherigen Zustimmung des Rates der Stadt Krefeld. Im Falle der Nr. 1 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Krefeld.

(4) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates zu dem Abschluss von Verträgen, sofern im Einzelfall eine Wertgrenze von 100.000 Euro überschritten wird und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

dem Abschluss von Verträgen bei Lieferungen und Leistungen sowie bei Bauvorhaben ab einer Wertgrenze von 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, Stundung, Aussetzung der Vollziehung und befristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 250.000 Euro übersteigen,

Erlass von Forderungen und unbefristete Niederschlagungen
von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 50.000 Euro überschreiten,

dem Abschluss von Vergleichen sowie die Einleitung und Durchführung von Rechtsstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten sowie den Arbeits- und Verwaltungsgerichten bei Streitwerten von mehr als 300.000 Euro, bei Bauschäden von mehr als 500.000 Euro,

dem Erwerb von Grundstücken einschließlich der Belastung von Nebenleistungen im Gesamtwert von 100.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

der Veräußerung von oder der Belastung von Grundstücken einschließlich der Bestellung von Erbbaurechten und Baulasten sowie deren Freistellung und grundstücksgleichen Rechten sowie die Bestellung anderer Sicherheiten, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 100.000 Euro übersteigt und die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist,

der Aufnahme von Darlehen – mit der Ausnahme von Kassenkrediten und Aufnahme von Darlehen bei verbundenen Unternehmen -, ab einem Wert von 2.000.000 Euro, soweit die Maßnahme nicht im Wirtschaftsplan enthalten ist, dem Abschluss von Miet- und Pachtverträgen nicht regelmäßig wiederkehrender Art über Grundstücke und Gebäude, wenn die Laufzeit 5 Jahre übersteigt sowie der Abschluss solcher Verträge, deren Miet- und Pachtsumme 30.000 Euro jährlich übersteigt.

(5) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept und das Wasserversorgungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister der Stadt Krefeld zur Zustimmung durch den Rat der Stadt Krefeld weiter.

(6) Die/der Vorsitzende des Verwaltungsrates vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

(7) In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann der Vorstand im Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen, wenn die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den getroffenen Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Der Vorstand muss das Einvernehmen mit der /dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates schriftlich vor Einleitung der Maßnahmen herbeiführen.

§ 8 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort angeben und die Tagesordnung enthalten. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am vierzehnten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden geleitet. Im Falle des Beschlusses zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 berät und beschließt der Verwaltungsrat in öffentlicher Sitzung; im Übrigen nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. § 48 GO NRW ist insoweit entsprechend anzuwenden.

(4) Der Verwaltungsrat entscheidet in der Regel durch Beschlüsse in Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, darunter der/die Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreter/in. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/innen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

(6) Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(7) Alle Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erfasst.

(8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der Vorsitzenden/vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

(9) Der Vorstand nimmt an Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts“ durch den jeweiligen Vertretungsberechtigten.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3) Das Kommunalunternehmen darf keine Sicherheiten zu Gunsten Dritter bestellen, keine Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen übernehmen und keine sonstigen Rechtsgeschäfte im Sinne des § 87 GO NRW tätigen.

§ 10 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Es gelten die Vorschriften der Kommunalunternehmensverordnung (KUV) vom 24. Oktober 2001 in der jeweils gültigen Fassung, soweit andere gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand rechtzeitig einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgs- und Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können. Zur flexiblen Bewirtschaftung können im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen innerhalb einer Sparte zu Budgets verbunden werden. Ausgenommen von dieser Möglichkeit sind die Personalkosten. Im Vermögensplan können innerhalb der einzelnen Sparten die Einzahlungen und die Auszahlungen für Investitionen zu Budgets verbunden werden. In den Budgets sind die Summen der Einzahlungen und Investitionsauszahlungen für die Wirtschaftsführung verbindlich.

(3) Das Kommunalunternehmen hat dem Wirtschaftsplan eine fünfjährige Ergebnis- und Finanzplanung zu Grunde zu legen und in den Wirtschaftsplan einzubeziehen.

Die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung besteht – nach Jahren gegliedert – aus einer Übersicht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen des Erfolgsplanes sowie einer Übersicht der Auszahlungen und Deckungsmittel des Vermögensplanes. Ihr ist ein Investitionsprogramm zu Grunde zu legen.

(4) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung eine Änderung des Vermögensplans bedingt oder zu einer Inanspruchnahme der Stadt Krefeld führt oder zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan und in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne der Ziffern 1 und 2 ist eine Abweichung von mehr als 2.000.000 Euro.

(5) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 200.000 Euro überschritten wird.

(6) Mehrauszahlungen des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtauszahlungsvolumen um 1.000.000 Euro überschritten wird.

(7) Die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge sind personell und organisatorisch zu trennen. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

§ 11 Jahresabschluss

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht der Abschlussprüfung sind der Stadt Krefeld zuzuleiten.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt.

(3) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz - HGrG) vom 19. August 1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten. Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Krefeld werden die Rechte nach § 54 HGrG eingeräumt.

(4) Der Lagebericht muss die in § 289 Abs. 1 und 2 HGB genannten Sachverhalte behandeln. Im Lagebericht ist auch auf die Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 HGrG einzugehen.

(5) Die Stadt Krefeld kann vom Kommunalunternehmen Aufklärung und Nachweise verlangen, die die Aufstellung ihres Gesamtabschlusses erfordert. Darüber hinaus hat der Vorstand dem Oberbürgermeister/ der Oberbürgermeisterin der Gewährträgerin Stadt Krefeld auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens erfolgen im Amtsblatt der Stadt Krefeld. Dort werden auch der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Verwendung des Jahresergebnisses öffentlich bekannt gemacht.

§ 14 Überleitungsregelungen

(1) Das zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Übertragungsbilanz der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung „Stadtentwässerung Krefeld“ zum Übertragungstichtag ergeben hat, ist im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Veröffentlichung der Satzung am 16.12.2016 auf das Kommunalunternehmen übergegangen.

(2) Das zur Wahrnehmung der zusätzlichen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erforderliche bewegliche und unbewegliche Vermögen, wie es sich aus der Anlage 3 ergibt, geht im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Krefeld auf das Kommunalunternehmen über. Übertragungstichtag ist der Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung.

(3) Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 1 übertragenen Aufgabengebiet gelten in der zum Übertragungstichtag (16.12.2016) für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 1 bis 6 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft. Die Satzungen der Stadt Krefeld in dem nach § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 übertragenen Aufgabengebiete gelten in der zum Übertragungstichtag, wie er sich aus § 2 Abs. 1 letzter Satz der Änderungssatzung ergibt, für diesen Aufgabenbereich gültigen Fassung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Krefeld das Kommunalunternehmen tritt, bis zum Erlass von Satzungen durch das Kommunalunternehmen fort. Dies betrifft die in der Anlage 1 Ziffer 7 bis 12 aufgeführten Satzungen. Bis zum Inkrafttreten eigener Satzungen erhebt daher das Kommunalunternehmen Gebühren und Beiträge auf Grundlage der durch die Stadt Krefeld erlassenen Satzungen. Diese treten mit Inkrafttreten der durch das

Kommunalunternehmen erlassenen Satzungen außer Kraft.

(4) Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Stadtentwässerung Krefeld (EB 75) beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt hat sich nach § 613a BGB gerichtet. Die Einzelheiten des Überganges sind durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt worden. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprochen haben, werden im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte, die vor der Umwandlung dem EB 75 zugeordnet waren, sind von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet worden.

Der Übergang der Arbeitsverhältnisse der in der Stadt Krefeld beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf die Anstalt, betreffend die in § 2 Abs. 1 Ziffer 2 bis 11 genannten Aufgaben, richtet sich nach § 613a BGB. Die Einzelheiten des Überganges werden durch einen Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die dem Übergang ihres Arbeitsverhältnisses auf die Anstalt gemäß § 613a Absatz 6 BGB widersprechen, werden im Rahmen einer Personalgestellung gem. § 4 Absatz 3 TVöD bei der Anstalt beschäftigt. Beamtinnen und Beamte werden von der Stadt Krefeld zur Anstalt versetzt oder befristet abgeordnet.

Sollten Arbeits- oder Dienstverhältnisse, betreffend die in § 2 Abs. 2 der Änderungssatzung genannten Aufgaben, ebenfalls auf die Anstalt übergehen, so sind die Regelungen der Sätze 5 bis 8 entsprechend anwendbar.

§ 15 Auflösung des Kommunalunternehmens

Bei Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an die Stadt Krefeld.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Krefeld für den Kommunalbetrieb Krefeld, Anstalt des öffentlichen Rechts

1. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Kanalanschlußbeiträgen (Kanalanschlußbeitragssatzung) vom 08.02.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 6 vom 08.02.1990, S. 32) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 15.06.1990 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 28.06.1990, S. 149) und der 2. Änderungssatzung vom 12.06.1992 (Krefelder Amtsblatt Nr. 26 vom 25.06.1992, S. 142)

2. Satzung der Stadt Krefeld über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 308 - 309) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 296 - 297) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2008 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2008, S. 421-422) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 21.12.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2009, S. 409) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 15.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2010, S. 326-328) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 457-459) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 18.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012, S. 435-436) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2013, S. 318-319) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 333) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014, S. 388-389) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 389 ff) oder in der jeweils gültigen Fassung

3. Satzung der Stadt Krefeld über den Bau, die Unterhaltung und die Entsorgung von abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen(Entsorgungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302 - 304) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 307)

4. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von abflußlosen Gruben und Kleinkläranlagen (Entsorgungsgebührensatzung) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 302) In der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014, S. 384-385) oder in der jeweils gültigen Fassung

5. Satzung über den Kostenersatz für private Abwasseranlagen vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.Dezember 2003, S. 309 – 310)

6. Satzung der Stadt Krefeld über die Entwässerung der Grundstücke (Entwässerungssatzung) vom 11. Dezember 2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 304 - 308) In der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011, S. 460-465) In der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 22.09.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 39a vom 25.09.2015, S. 291) In der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 07.07.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 29 vom 21.07.2016, S. 165-168)

7. Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen in der Stadt Krefeld (Reinigungssatzung – ReinS) vom 14.12.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2007, S. 308 - 310) In der Fassung der 1. Änderung durch Satzung vom 23.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S, 220 – 222) In der Fassung der 2. Änderung durch Satzung vom 30.10.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 46 vom 15.11.2012, S. 391 – 393) In der Fassung der 3. Änderung durch Satzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.11.2012, S. 449 – 473) in Kraft getreten am 01.01.2013

In der Fassung der 4. Änderung durch Satzung vom 16.12.2013
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013, S. 331 – 332)
in Kraft getreten am 01.01.2014
In der Fassung der 5. Änderung durch Satzung vom 28.11.2014
(Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 11.12.2014, S. 344 – 368)
In Kraft getreten am 01.01.2015
In der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2015
(Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24. Dezember 2015, S. 383 - 385)
In Kraft getreten am 01.01.2016.
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

8. Satzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld (Friedhofssatzung) vom 24.05.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 22 vom 02.06.2016; S. 123 – 132)

9. Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Krefeld vom 24.11.1998 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.02.2000 (Krefelder Amtsblatt Nr. 8 Seite 46 vom 24.02.2000) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 06.12.2001 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2001, S. 320) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2002 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 19.12.2001, S. 312) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 15.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 321-322) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 291-292) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 10.12.2010 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 23.12.2010; S. 310-312) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 06.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2011; S. 452-453) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 10.12.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 20.12.2012; S. 436-437) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 16.12.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 23.12.2013; S. 334-335) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 15.12.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2014; S. 390-391) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2014; S. 389 ff) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 vom 15.12.2016; S. 319-321)
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

10. Betriebsordnung für die Feuerbestattungsanlage der Stadt Krefeld vom 26.11.98

11. Satzung der Stadt Krefeld über die Vorlage der Bescheinigungen über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nach § 8 Absatz 7 SÜwVOAbw vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 24.12.2015, S. 391 ff)

12. Abfallsatzung der Stadt Krefeld (AbfS) vom 11.12.2003 (Krefelder Amtsblatt Nr. 51 vom 18.12.2003, S. 310 ff.) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2004 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 30.12.2004, S. 319 ff.) in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 13.12.2005 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 29.12.2005, S. 328 ff.) in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 18.12.2006 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 vom 21.12.2006, S. 288 ff.) in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 29.06.2007 (Krefelder Amtsblatt Nr. 28 vom 12.07.2007, S. 159 ff.) in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 09.07.2009 (Krefelder Amtsblatt Nr. 30 vom 23.07.2009, S. 209 ff. berichtigt im Krefelder Amtsblatt Nr. 31 vom 30.07.2009, S. 219) in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 09.12.2011 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50, S. 445 ff.) in der Fassung der 7. Änderungssatzung vom 15.11.2012 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48, S. 404 ff.) in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 19.04.2013 (Krefelder Amtsblatt Nr. 18 S. 100 ff.) in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 19.11.2014 (Krefelder Amtsblatt Nr. 48 S. 326 ff.) in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 14.12.2015 (Krefelder Amtsblatt Nr. 52 S. 385 ff.) In der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 12.12.2016 (Krefelder Amtsblatt Nr. 50 S. 285 ff.)
In der zum Übertragungszeitpunkt gültigen Fassung.

Anlage 2

Anlage 2

Grundstücke und Gebäude des FR 52

Investitionsnummer								Grundstück			
LFD.NR.	LAGE	OBJEKT	ANLAGE Investitions- nummer	INHERAUFTRAG	BV/ww 31.12.2016	APZ 2016	Supp. 31.12.2016	SAP-ANLAGE Investitionsnummer	BV/ww 31.12.2016	Supp. 31.12.2016	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
52/02	Am Haldersgraben 288	Sporthalle	10000162	P05201030000	2.043.643,45	*****	-407.952,75	10002170	496.000,00	-97.200,00	1
52/03	Apollonurg 3	Sporthalle	10000164	P05201030000	0,00	0,00	0	10002171	516.000,00	-103.200,00	2
	Reberhof, Reberhof, Kompfstraße		10000165	P05201030000	97.257,15	-4.228,57	-19.451,44				
52/04	Dellensburg 58	Sporthalle	10000166	P05201030000	46.800,00	*****	-9.360,00	10002172	90.000,00	-18.000,00	3
52/06	Dessauer Heideburg 58	Sporthalle	10000167	P05201030000	291.200,00	*****	-58.240,00	10002173	395.000,00	-79.000,00	4
			10000168	P05201030000	36.142,84	-1.571,43	-7.228,55				
52/08	Elfenacher See	Tageserholungs- stätte	10000169	P05201050000	359.800,00	-12.850,00	-259.056,00	10002168	2.900.000,00	-2.098.000,00	
			10000170	P05201050000	54.600,00	-1.950,00	-39.312,00				
			10000171	P05201050000	20.200,00	-725,00	-14.616,00				
			10000172	P05201050000	21.700,00	-775,00	-15.624,00				
			10000173	P05201050000	3.120,00	-240,00	-2.246,40				
			10000174	P05201050000	1.560,00	-120,00	-1.123,20				
			10000175	P05201050000	22.400,00	-800,00	-16.128,00				
			10000176	P05201050000	0,00	0,00	0				
			10000177	P05201050000	0,00	0,00	0				
52/14	Hagenbusch 17	Sporthalle	10000178	P05201030000	110.240,00	-8.480,00	-22.048,00	10002174	220.000,00	-46.000,00	6
			10000179	P05201030000	1.800,00	-100,00	-360				
			10000180	P05201030000	0,00	0,00	0				
52/16	Hilfenberg Dgk 46	Sporthalle	10000181	P05201030000	362.999,97	-20.166,67	-72.600,03	10002175	413.000,00	-82.600,00	7
			10000182	P05201030000	41.200,00	-5.150,00	-8.240,00				
			10000183	P05201030000	0,00	0,00	0				
			10000184	P05201030000	0,00	0,00	0				
52/17	Hornbach 15	Sporthalle	10000185	P05201030000	210.000,00	*****	-42.000,00	10002176	425.000,00	-85.000,00	8
52/19	Kaisersauerliches Str. 13	Sporthalle	10000186	P05201030000	251.680,00	-19.360,00	-50.336,00	10002177	309.000,00	-61.800,00	9
			10000187	P05201030000	1.040,00	-80,00	-208				
52/21	Kilcher Str. 308 a	Sporthalle	10000188	P05201030000	382.200,00	*****	-76.440,00	10002178	493.000,00	-98.600,00	10
			10000189	P05201030000	1,00	0,00	-1				
52/25	Kochlauer Str. 38	Sporthalle	10000190	P05201030000	177.600,00	*****	-35.520,00	10002179	729.000,00	-145.800,00	11
			10000191	P05201030000	3.600,00	-1.200,00	-720				
52/26	Praxenauerweg 15	Sporthalle	10000192	P05201030000	173.820,54	-13.370,81	-34.764,12	10002180	399.000,00	-79.800,00	12
			10000193	P05201030000	6.760,00	-520,00	-1.352,00				
			10000194	P05201030000	0,00	0,00	0				
52/27	Randolfsgr.	Sporthalle	10000195	P05201030000	389.685,68	-16.942,86	-77.937,15	10002181	745.000,00	-149.000,00	13
			10000196	P05201030000	1,00	0,00	-1				
52/28	Reierweg 58	Sporthalle	10000197	P05201030000	753.866,68	*****	-150.773,32	10002182	158.000,00	-31.600,00	14
			10000198	P05201030000	2.080,00	-160,00	-416				

52/29	Randburg 14	Sporthalle	10000199	P05201030000	165.880,00	-12.760,00	-33.176,00	10002183	320.000,00	-64.000,00	15
			10000200	P05201030000	129.480,00	-9.960,00	-25.896,00				
			10000201	P05201030000	400,00	-133,34	-79,99				
52/31	Sakkenweg 62	Sporthalle	10000202	P05201030000	464.100,00	-16.575,00	-92.820,00	10002184	293.000,00	-58.600,00	16
			10000203	P05201030000	0,00	0,00	0				
52/32	Spindlerstraße 15	Sporthalle	10000204	P05201030000	71.400,00	*****	-14.280,00	10002185	275.000,00	-55.000,00	17
			10000205	P05201030000	0,00	0,00	0				
52/37	Waldparkstraße 7	Sporthalle	10000206	P05201030000	182.000,00	-14.000,00	-36.400,00	10002186	178.000,00	-35.600,00	18
			10000207	P05201030000	400,00	-133,34	-79,99				
52/41	Zur Eiche 3	Sporthalle	10000208	P05201030000	513.100,00	*****	*****	10002187	427.000,00	-85.400,00	19

Anlage 3 >> siehe Ordnungsziffer 8.051